
EuroMillions mit 2. Chance

Spielregeln und Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 1. Januar 2019

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T 0848 877 855, F 0848 877 856, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Spielregeln und Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an EuroMillions mit 2. Chance

Gültig ab dem 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 EuroMillions mit 2. Chance als koordiniert durchgeführte Lotterie
- Art. 2 Organisation von EuroMillions mit 2. Chance in der Schweiz

B. Wesen von EuroMillions mit 2. Chance

- Art. 3 Wesen von EuroMillions mit 2. Chance

C. Teilnahme

- Art. 4 Im Allgemeinen
- Art. 5 Spielscheine/Quick-Tips
- Art. 6 Vertragsabschluss
- Art. 7 Spieleinsatz
- Art. 8 Eingabefrist

D. Behandlung der Daten

- Art. 9 Erfassung und Speicherung der Daten
- Art. 10 Validierung und Übermittlung der Daten an die Zentralstelle

E. Ziehungen

Art. 11 Ziehungen

F. Gewinne

Art. 12 Gewinnermittlung und -verteilung

Art. 13 EuroMillions Gewinnanteile

Art. 14 2. Chance-Gewinnanteile

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses / Gewinnauszahlung / Gewinnverfall

Art. 15 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

Art. 16 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

Art. 17 Gewinnverfall

H. Publikation der geschätzten Erstranggewinnsumme (Jackpot)

Art. 18 Publikation der geschätzten Erstranggewinnsumme (Jackpot)

I. Einsprachen

Art. 19 Einsprachen

J. Publikationsorgan

Art. 20 Publikationsorgan

K. Schlussbestimmungen

Art. 21 Durchführungsbewilligungen

Art. 22 Entscheide der Geschäftsleitung

Art. 23 Geltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 EuroMillions mit 2. Chance als koordiniert durchgeführte Lotterie

1.1

Bei EuroMillions mit 2. Chance handelt es sich um ein Lotterierprodukt, das aus dem Spiel EuroMillions und dem Zusatzspiel 2. Chance besteht. Die Teilnahme am Zusatzspiel 2. Chance ist untrennbar mit der Teilnahme am Spiel EuroMillions verbunden.

1.2

Bei EuroMillions handelt es sich um ein Spiel, welches gleichzeitig in verschiedenen europäischen Ländern («Vertragsgebieten») von lokalen Lotterieorganisationen (sog. «EuroMillions-Lotterieorganisationen») nach deren eigenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen, gestützt auf lokal erteilte Bewilligungen, durchgeführt wird. Die Anzahl von Vertragsgebieten, in denen EuroMillions durchgeführt wird, ist nach oben und unten variabel und kann nicht garantiert werden. Die Liste der lokalen EuroMillions-Lotterieorganisationen bzw. der Vertragsgebiete sowie allfällige Änderungen derselben werden gemäss Art. 20 dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen publiziert.

1.3

Die verschiedenen EuroMillions-Lotterieorganisationen koordinieren ihre Tätigkeiten insoweit, als sie EuroMillions nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betreiben. Dies bedeutet, dass die in sämtlichen Vertragsgebieten getätigten

Spieleinsätze gepoolt werden, in Bezug auf sämtliche Vertragsgebiete jeweils eine gemeinsame Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen wie auch der Höhe der einzelnen Gewinnquoten auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von den verschiedenen EuroMillions-Lotterieorganisationen in Absprache untereinander geregelt. Im Übrigen betreiben die einzelnen lokalen EuroMillions-Lotterieorganisationen EuroMillions in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn, mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

1.4

Bei der 2. Chance handelt es sich um ein Zusatzspiel, welches ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein von der Swisslos und der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend «Loterie Romande» oder «LoRo») nach deren eigenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen, gestützt auf lokal erteilte Bewilligungen, durchgeführt wird. Das Zusatzspiel 2. Chance wird nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betrieben. Dies bedeutet, dass die getätigten Spieleinsätze gepoolt werden, jeweils eine gemeinsame Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen wie auch der Höhe der einzelnen Gewinnquoten auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten zwischen der Swisslos und der Loterie Romande untereinander geregelt.

Art. 2 Organisation von EuroMillions mit 2. Chance in der Schweiz

2.1

Für die Ausgabe und Durchführung von EuroMillions mit 2. Chance gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen gelten das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. November 2018 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

2.2

Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt EuroMillions mit 2. Chance im Gebiet der Deutschschweiz¹, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen durch.

2.3

Die Swisslos arbeitet dabei mit der Loterie Romande zusammen, welche EuroMillions mit 2.Chance im Gebiet der Westschweiz² (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen durchführt. Im Übrigen gilt Art. 1.3 auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Swisslos und der Loterie Romande, wobei eine Koordination insbesondere bezüglich Festsetzung der Wechselkurse, Verteilung der Währungsdifferenzen und der Ermittlung der Gewinnquoten in Schweizer Franken erfolgt.

2.4

Der gemeinschaftliche Charakter des in den Swisslos- und LoRo-Vertragsgebieten einerseits und in den Vertragsgebieten der ausländischen EuroMillions-Lotterieorganisationen andererseits durchgeführten Spiels EuroMillions wird dadurch gewährleistet, dass diese Spielregeln und Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für EuroMillions mit 2. Chance erlassenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen und die von den anderen europäischen EuroMillions-Lotterieorganisationen erlassenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

2.5

Die Teilnahme an EuroMillions mit 2. Chance gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiele-Plattform [nachfolgend «Internet»]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Ziehungen von EuroMillions mit 2. Chance anzubieten.

2.6

Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen ergänzen die für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen und via Internet geltenden Bedingungen.

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

² FR, VD, VS, NE, GE, JU

B. Wesen von EuroMillions mit 2. Chance

Art. 3 Wesen von EuroMillions mit 2. Chance

3.1

EuroMillions ist ein Zahlenlotto im Totalisatorverfahren, gespielt mit einer Formel von einerseits fünfzig Zahlen, nummeriert von 1 bis 50, unter welchen der Teilnehmer fünf Zahlen auswählen muss, und andererseits zwölf Sternen, nummeriert von 1 bis 12, unter welchen der Teilnehmer zwei Sterne auswählen muss.

Im Rahmen von EuroMillions können nach vorgängiger Ankündigung zusätzlich Preise unter Anwendung eines anderen Verfahrens zur Verlosung gelangen (vgl. Art. 13.11).

3.2

Das Zusatzspiel 2. Chance ist ein Zahlenlotto im Totalisatorverfahren, gespielt mit einer Formel von fünfzig Zahlen, nummeriert von 1 bis 50. Der Teilnehmer nimmt mit den identischen fünf Zahlen, die er für die Teilnahme bei EuroMillions gewählt hat, teil.

3.3

Das Ziehungsergebnis (vgl. Art. 11) besteht aus den EuroMillions-Gewinnzahlen inklusive allfälliger Gewinncodes und aus den 2. Chance-Gewinnzahlen.

Die EuroMillions-Gewinnzahlen werden einerseits durch Ziehung von fünf Zahlen, deren Ziehungsreihenfolge ohne Belang ist, aus den fünfzig Zahlen und andererseits von zwei Sternen, deren Reihenfolge ebenfalls

ohne Belang ist, aus den zwölf Sternen bestimmt.

Die Gewinncodes werden aus der Gesamtheit aller registrierten Teilnahmecodes durch Ziehung ermittelt.

Die 2. Chance-Gewinnzahlen werden durch die nochmalige Ziehung von fünf Zahlen, deren Ziehungsreihenfolge ohne Belang ist, aus den fünfzig Zahlen ermittelt.

C. Teilnahme

Art. 4 Im Allgemeinen

Der Teilnehmer nimmt an EuroMillions mit 2. Chance teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet, oder
- von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Voraussagen, den sog. Quick-Tips.

Eine Voraussage besteht aus fünf der fünfzig zur Auswahl stehenden Zahlen und zwei der zwölf zur Auswahl stehenden Sternen.

Bei EuroMillions mit 2. Chance kann der Teilnehmer zwischen Einzeltipps und Systemteilnahme wählen.

Art. 5 Spielscheine/Quick-Tips

5.1 Einzeltipps

Die Spielscheine für Einzeltipps enthalten je bis zu zwölf Tippfelder. Jedes Tippfeld besteht aus einem oberen Feld, dem sog. «Zahlenfeld», mit fünfzig Zahlenkästchen (1 bis 50) und einem unteren Feld, dem sog. «Sternenfeld», mit zwölf mit einer Zahl versehenen Sternensymbolen (1 bis 12). Die Tippfelder (je 1 pro Voraussage) sind von links nach rechts auszufüllen.

Auf den Spielscheinen sind zudem vier Super-Star-Kombinationen aufgedruckt, von denen der Spieler eine, zwei, drei oder vier auswählen kann. Für eine Teilnahme mit der entsprechenden Super-Star-Kombination macht er im «Ja»-Feld, welches auf dem Spielschein neben jeder Super-Star-Kombination aufgedruckt ist, ein Kreuzzeichen (x).

Für die Teilnahme an Super-Star ist die Teilnahme an EuroMillions mit 2. Chance keine zwingende Voraussetzung. Details zu Super-Star finden sich in den separaten Super-Star-Spielregeln und Teilnahmebedingungen.

5.2

Die Swisslos gibt für die mittels Spielschein erfolgende Teilnahme mit Systemen spezielle Spielscheine für die Systemteilnahme heraus. Es sind ausschliesslich die auf den entsprechenden Spielscheinen für die Systemteilnahme aufgedruckten Systeme zugelassen.

Die Systemteilnahme wird nach dem Prinzip der Vollkombination gespielt, sodass aus allen angekreuzten Zahlen und Sternen die möglichen Voraussagen zusammen-

gestellt werden. Das Tippfeld links besteht einerseits aus einem oberen Feld, dem sog. «Zahlenfeld», mit fünfzig Zahlenkästchen (1 bis 50), aus welchen der Teilnehmer zwischen fünf bis zehn Zahlen auszuwählen hat. Andererseits hat der Teilnehmer aus dem unteren Feld, dem sog. «Sternenfeld» mit zwölf mit einer Zahl versehenen Sternensymbolen (1 bis 12), zwischen 2 und 12 Sternen auszuwählen. Die Kombination von Zahlen und Sternen muss mindestens 7 Voraussagen ergeben; es steht bloss eine beschränkte Anzahl zulässiger Kombinationen zur Verfügung (maximal 441 Voraussagen). Im nebenan liegenden Feld markiert der Teilnehmer in der linken Kolonne die Anzahl der aus 1 bis 50 ausgewählten Zahlen, in der untersten Zeile die Anzahl der ausgewählten Sterne. Aus der Matrix ergeben sich die zulässigen Kombinationen von Voraussagen sowie die jeweils geltenden Spieleinsätze.

Auf den Spielscheinen sind zudem vier Super-Star-Kombinationen aufgedruckt, von denen der Spieler eine, zwei, drei oder vier auswählen kann. Für eine Teilnahme mit der entsprechenden Super-Star-Kombination macht er im «Ja»-Feld, welches auf dem Spielschein neben jeder Super-Star-Kombination aufgedruckt ist, ein Kreuzzeichen (x).

Für die Teilnahme an Super-Star ist die Teilnahme an EuroMillions mit 2. Chance keine zwingende Voraussetzung. Details zu Super-Star finden sich in den separaten Super-Star-Spielregeln und Teilnahmebedingungen.

Detaillierte Informationen zur Systemteilnahme finden sich in der Systembroschüre EuroMillions.

5.3

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels sogenannten Quick-Tips zu spielen. Als Quick-Tip werden die Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos über Zufallsgenerator aufgrund der vom Teilnehmer gemachten Anweisungen betreffend Einsatz, Anzahl gewünschter Voraussagen und Anzahl gewählter Ziehungen für EuroMillions mit 2. Chance zentral im Rechenzentrum generiert, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt werden, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Per Quick-Tip können grundsätzlich die gleichen Teilnahmetypen wie auf den zur Verfügung stehenden Spielscheinen gespielt werden.

5.4

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern (1, 2, 4, 6, 8, 10) oder entsprechenden Instruktionen zu wählen, an wie vielen aufeinander folgenden Ziehungen er teilnehmen will. Dabei nimmt der Teilnehmer für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen mit sämtlichen und unveränderten Voraussagen an der gewählten Anzahl Ziehungen von EuroMillions mit 2. Chance teil.

Art. 6 Vertragsabschluss

Zur Teilnahme an EuroMillions mit 2. Chance gemäss den vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss

eines Spielvertrags mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltslos diese Spielregeln und Teilnahmebedingungen, einschliesslich allfälliger Nachträge, bei der Teilnahme auch an Super-Star die Super-Star-Spielregeln und Teilnahmebedingungen sowie die entsprechenden Teilnahmebedingungen des gewählten Verkaufskanals (Verkaufsstelle oder Internet).

Art. 7 Spieleinsatz

7.1

Der Spieleinsatz für EuroMillions mit 2. Chance pro Voraussage und Ziehung beträgt CHF 3.50. Bei Dauerteilnahmen wird der Spieleinsatz mit der Anzahl gewählter Ziehungen multipliziert (Anzahl Voraussagen x Anzahl Ziehungen). CHF 3.00 des Spieleinsatzes von CHF 3.50 werden für das Spiel EuroMillions und CHF 0.50 für das Zusatzspiel 2. Chance verwendet. Der geschuldete Spieleinsatz kann nur in Schweizer Franken bezahlt werden.

7.2

Der Spieleinsatz für EuroMillions beträgt in sämtlichen Vertragsgebieten € 2.20 pro Voraussage und Ziehung; er wird für das Swisslos-Vertragsgebiet auf dieser Basis in Schweizer Franken berechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem von der Swisslos festgesetzten Wechselkurs. Der aktuell gültige Spieleinsatz pro Voraussage in Schweizer Franken wird an den Verkaufsstellen publiziert.

Der aufgrund des an den Ziehungstagen (Dienstag und Freitag) zu aktuellen Wechselkursen in Schweizer Franken umgerechnete tatsächliche Spieleinsatz für EuroMillions kann über oder unter dem zum Wert von CHF 3.00 pro Voraussage berechneten theoretischen Spieleinsatz liegen (Wechselkursschwankungen). Die daraus resultierenden Betragsdifferenzen werden im Swisslos- wie auch im LoRo-Vertragsgebiet über im Vergleich zu den EuroMillions-Lotterieorganisationen mit der Währung Euro höheren bzw. geringeren Gewinnquoten der Gewinnränge 2 bis 13 von EuroMillions ausgeglichen (vgl. Art. 13.10–13.11).

Art. 8 Eingabefrist

Die Frist für die Eingabe der Voraussagen bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweiligen EuroMillions mit 2.Chance-Ziehungen wird von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande (vgl. Art. 2.3) und unter Berücksichtigung der Vorgaben der anderen europäischen EuroMillions-Lotterieorganisationen (vgl. Art. 1.3 und 2.4) festgesetzt und durch die Verkaufsstellen der Swisslos sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos bekannt gegeben. Die geleisteten Einsätze werden automatisch immer auf die zum Abgabzeitpunkt zur Einzahlung freigegebenen Ziehungen gespielt.

D. Behandlung der Daten

Art. 9 Erfassung und Speicherung der Daten

9.1

Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesen durch das Online-Terminal oder durch die Eingabe im Internet an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip durch Vermittlung der Verkaufsstelle oder Internet zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

9.2

Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos und/oder an die von den EuroMillions-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinnsummen und -beträge betraute Organisation weitergeleitet bzw. bei diesen abgespeichert werden, sodass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung keine Gewinnberechtigung geltend machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die

Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe der Voraussagen sowie der Bezahlung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

Art. 10 Validierung und Übermittlung der EuroMillions-Daten an die Zentralstelle

10.1

Nach Speicherung und Sicherung werden die für die Ziehung massgeblichen Teilnahmedaten validiert. Ein unabhängiger Revisor (sogenannter «Lottery Operator Independent») wacht über die Durchführung der Validierung und kontrolliert die Einhaltung der reglementarisch vorgeschriebenen Abläufe. Nach erfolgter Validierung übermittelt die Swisslos der von den EuroMillions-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinnsummen und -beträge betrauten Organisation sogenannte «Combination Files», welche alle abgegebenen Voraussagen sowie allfällige Teilnahmecodes (vgl. Art. 13.11) enthalten. Die vorgenannte Organisation wie auch die Swisslos ermitteln nach erfolgter Ziehung unabhängig voneinander die Gewinner.

10.2

Die Swisslos schliesst überdies jegliche Haftung aus, wenn im Fall des Rücktritts oder Ausschlusses einer anderen EuroMillions-Lotterieorganisation von der Teilnahme an einer EuroMillions-Ziehung die Gesamtgewinnsumme und damit auch die Höhe der einzelnen Gewinnränge entgegen den Erwartungen kleiner ausfallen sollte. Von einem allfälligen Rücktritt oder Ausschluss einer oder mehrerer EuroMillions-Lotterieorganisationen nicht betroffen ist eine allfällige für eine bestimmte Ziehung minimale garantierte Gewinnsumme für den 1. Gewinnrang; diese gelangt in jedem Fall im garantierten Minimalumfang zur Auszahlung, sofern mindestens eine gewinnberechtigte Voraussage in diesem Gewinnrang ermittelt wird, bzw. die entsprechende Gewinnsumme gemäss den Bestimmungen der Gewinnsumme des 1. Gewinnranges der nächstfolgenden EuroMillions-Ziehung zugewiesen wird. Ebenso nicht von einem allfälligen Rücktritt oder Ausschluss einer oder mehrerer EuroMillions-Lotterieorganisationen betroffen sind die Anzahl und die Höhe der im Rahmen einer Extra Millions-Ziehung (vgl. Art. 13.11) in Aussicht gestellten Preise.

E. Ziehungen

Art. 11 Ziehungen

11.1

Die Ziehungen der EuroMillions- und 2. Chance-Gewinnzahlen sowie allfälliger Extra Millions-Gewinnkombinationen (vgl. Art. 13.11) finden jeweils am Dienstag- und Frei-

tagabend unter behördlicher Aufsicht statt. Die behördlich bestätigten Ergebnisse einer Ziehung sind für die Gewinnberechtigung der betreffenden Ziehung endgültig.

11.2

An den EuroMillions-Ziehungen nehmen alle im Swisslos-Vertragsgebiet gemäss den Bestimmungen dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen registrierten Voraussagen wie auch sämtliche in den Vertragsgebieten der anderen EuroMillions-Lotterieorganisationen nach den dort gültigen Reglementen registrierten Voraussagen teil.

11.3

An den 2. Chance-Ziehungen nehmen alle im Swisslos-Vertragsgebiet gemäss den Bestimmungen dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen registrierten Voraussagen wie auch sämtliche im LoRo-Vertragsgebiet nach den dort gültigen Reglementen registrierten Voraussagen teil.

11.4

An einer allfälligen Extra Millions-Ziehung nehmen alle im Swisslos-Vertragsgebiet gemäss den Bestimmungen dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen registrierten Extra Millions-Kombinationen wie auch sämtliche in den Vertragsgebieten der anderen EuroMillions-Lotterieorganisationen nach den dort gültigen Reglementen registrierten Kombinationen teil.

11.5

Die EuroMillions-Ziehung erfolgt in zwei Etappen unter Zuhilfenahme je eines entsprechenden Geräts: Zuerst erfolgt die «Ziehung der 5 aus 50 Zahlen» («Ziehung A»),

in der nach dem Zufallsprinzip fünf Kugeln aus dem entsprechenden Gerät gezogen werden, das vor Ziehung der ersten Kugel fünfzig von 1 bis 50 nummerierte Kugeln enthält, und dann die «Ziehung der 2 aus 12 Sternen» («Ziehung B»), in der ebenfalls nach dem Zufallsprinzip zwei Kugeln aus dem entsprechenden Gerät gezogen werden, das vor Ziehung der ersten Kugel zwölf von 1 bis 12 nummerierte Kugeln enthält.

11.6

Die 2. Chance-Ziehung erfolgt in einer Etappe unter der Zuhilfenahme eines zertifizierten elektronischen Geräts. Bei der «Ziehung 5 aus 50 Zahlen» («Ziehung C») werden nach dem Zufallsprinzip fünf Zahlen aus dem Nummernkreis 1 bis 50 durch das entsprechende Gerät ermittelt.

11.7

Wird eine Extra Millions-Ziehung (vgl. Art. 13.11) durchgeführt, dann erfolgt die Ziehung der Extra Millions-Gewinnkombinationen unter der Zuhilfenahme eines zertifizierten elektronischen Geräts. Bei der Ziehung der Extra Millions-Gewinnkombinationen («Ziehung D») werden nach dem Zufallsprinzip entsprechend der Anzahl der in Aussicht gestellten Preise die gewinnenden Extra Millions-Kombinationen ermittelt.

11.8

Sollte an dem vorgesehenen Tag nicht alle Ziehungen aus welchem Grund auch immer ausnahmsweise nicht oder nur teilweise durchgeführt werden können, so werden die betroffene bzw. betroffenen Ziehungen spätestens bis am nächsten darauffolgenden Ziehungstag in Gegenwart des behördlichen Aufsichtsorgans durchgeführt.

Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, wird die Ziehung auf einen späteren Termin verschoben, der von der Swisslos gemäss Art. 15 dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen mitgeteilt wird.

11.9

Sollte eine der Ziehungen während der Durchführung aus Gründen unterbrochen werden, für welche die mit der Ziehung beauftragte/n Person oder Personen nicht verantwortlich ist/sind, erstellt das Aufsichtsorgan eine Liste der gültig gezogenen Zahlen bzw. Extra Millions-Kombinationen und führt gemäss den in Art. 11.5–11.7 statuierten Bedingungen eine entsprechende Zusatzziehung durch. Bei einer solchen Zusatzziehung werden die Kugeln bzw. Extra Millions-Kombinationen, deren Ziehung bereits behördlich festgestellt wurde, nicht wieder in das Gerät zurückgeführt. Die Zusatzziehung erstreckt sich nur auf die Anzahl der Zahlen und Extra Millions-Kombinationen, die erforderlich sind, um eine vollständige Ziehung gemäss Art. 11.5–11.7 durchzuführen. Nach erfolgter Zusatzziehung bestätigt das behördliche Aufsichtsorgan sämtliche ermittelten Gewinnzahlen der Ziehungen.

F. Gewinne

Art.12 Gewinnermittlung und -verteilung

12.1

So schnell wie möglich nach Ermittlung der EuroMillions- und 2. Chance-Gewinnzahlen werden die Anzahl der Gewinner

je Gewinnrang in allen Vertragsgebieten und die Höhe der Einzelgewinne in jedem Gewinnrang ermittelt. Es gelangen 50 Prozent der EuroMillions-Spieleinsätze (die «EuroMillions-Gesamtgewinnsumme») sowie 50 Prozent der 2. Chance Spieleinsätze (die «2. Chance-Gesamtgewinnsumme») als Gewinne an die Teilnehmer zur Verteilung.

12.2

Die EuroMillions-Gesamtgewinnsumme wird in dreizehn Gewinnränge sowie den Booster Fonds (vgl. Art. 13.1–13.2) aufgeteilt. Die 2. Chance-Gesamtgewinnsumme wird in drei Gewinnränge (vgl. Art. 14.1) aufgeteilt.

12.3

Es klassieren sich alle Voraussagen in einem Gewinnrang, die die entsprechende Anzahl der Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben. Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jede einzelne Voraussage gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem Gewinnrang den Gewinn in einem niedrigeren Gewinnrang mit der gleichen Voraussage ausschliesst. Eine einzelne Voraussage kann aber sowohl einen Gewinn beim Spiel EuroMillions als auch beim Zusatzspiel 2. Chance erzielen.

12.4

Wird in einem Gewinnrang nur eine gewinnberechtigte Voraussage ermittelt, entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnranges auf die betreffende Voraussage.

12.5

Werden in einem Gewinnrang mehrere gewinnberechtigte Voraussagen ermittelt, wird

die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnranges zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Art. 13 EuroMillions-Gewinnanteile

13.1

Die EuroMillions-Gesamtgewinnsumme wird wie folgt verteilt:

13.2

Der Anteil der EuroMillions-Gesamtgewinnsumme, der für den Booster Fonds und den ersten Gewinnrang vorgesehen ist, wird in Abhängigkeit von der Anzahl Ziehungen des jeweiligen Jackpot-Zyklus gemäss der nachfolgenden Tabelle aufgeteilt. Ein Jackpot-Zyklus beginnt mit der ersten EuroMillions-Ziehung, nachdem sich mindestens eine Voraussage im Gewinnrang 1 von EuroMillions klassiert oder wenn der Jackpot gemäss Art. 13.4 ausgeschüttet wurde

Gewinnrang	Anzahl richtige		Anteil in Prozenten der EuroMillions-Gesamtgewinnsumme
	Zahlen	Sterne	
Booster Fonds			48,00%
1 (Jackpot)	5	2	
2	5	1	3,95%
3	5	0	0,92%
4	4	2	0,45%
5	4	1	0,48%
6	3	2	0,67%
7	4	0	0,38%
8	2	2	1,75%
9	3	1	1,85%
10	3	0	3,50%
11	1	2	4,95%
12	2	1	14,85%
13	2	0	18,25%
Summe			100,00%

Allfällige Änderungen bezüglich der auf die einzelnen Gewinnränge entfallenden Prozentsätze werden gemäss Art. 20 veröffentlicht.

und endet mit der Ziehung, an welcher sich mindestens eine Voraussage im Gewinnrang 1 von EuroMillions klassiert oder wenn der Jackpot gemäss Art. 13.4 ausgeschüttet wird.

Wird für eine bestimmte Ziehung ein Super Draw oder eine super minimale garantierte Gewinnsumme (SMJG) für den Gewinnrang 1 angekündigt, dann werden unabhängig von der Anzahl Ziehungen des Jackpots-Zyklus so lange 27,00% dem Gewinnrang 1 resp. dem Jackpot und 21,00% dem Booster Fonds zugewiesen, bis der Jackpot-Zyklus endet.

Die Mittel des Booster Fonds werden wie folgt verwendet:

- Spezielle Erhöhung des Gewinnbetrages des Gewinnranges 1 für bestimmte EuroMillions-Ziehungen (vgl. Art. 13.7–13.8).
- Spezielle Erhöhung anderer Gewinnränge als des Gewinnranges 1 von EuroMillions.
- Finanzierung der Extra Millions-Preise (vgl. Art. 13.11).

	Gewinnrang 1 / Jackpot	Booster Fonds
Ziehung 1 bis 6 eines Jackpot-Zyklus	43,20%	4,80%
Ab Ziehung 7 eines Jackpot-Zyklus	27,00%	21,00%
Super Draw und SMJG inkl. alle folgenden Ziehungen, bis der Jackpot gewonnen wurde	27,00%	21,00%

13.3

Werden in einer EuroMillions-Ziehung von keinem Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die aus fünf Richtigen im Zahlenfeld und zwei Richtigen im Sternenfeld bestehenden Gewinnzahlen erreicht, wird vorbehältlich der Bestimmung von Art. 13.4 die Gewinnsumme des Gewinnranges 1 von EuroMillions dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot-System).

13.4

In Abweichung von der in Art. 13.3 statuierten Regel erfolgen Zuweisungen zugunsten des Gewinnranges 1 von EuroMillions aus den im Jackpot angesammelten Beträgen gemäss Art. 13.3 nur so lange bzw. in der Höhe, bis die Gewinnsumme des Gewinnranges 1 von EuroMillions insgesamt, d.h. samt der aus dem Jackpot zugewiesenen Beträge, den gemäss Absatz 2 dieses Art.s 13.4 definierten Betrag der

Gewinnobergrenze erreicht. Der Teil der Gewinnsumme bzw. des Jackpots, der für den Gewinnrang 1 von EuroMillions gemäss Art. 13.1 und 13.2 grundsätzlich bestimmt ist, aber die jeweils gültige Gewinnobergrenze übersteigt, wird dem nächstfolgenden Gewinnrang der gleichen EuroMillions-Ziehung zugewiesen, in dem sich mindestens eine Voraussage klassiert. Dieser Mechanismus setzt sich während höchstens vier weiteren Ausspielungen fort. Klassiert sich auch an der letzten dieser vier EuroMillions-Ziehungen mit einem Jackpot in der Höhe der Gewinnobergrenze keine Voraussage in einem der Vertragsgebiete im Gewinnrang 1, wird die Gewinnsumme des Gewinnranges 1 von EuroMillions – in Abweichung von Art. 13.1 und 13.2 – dem nächstfolgenden Gewinnrang der gleichen EuroMillions-Ziehung zugewiesen, in dem sich mindestens eine Voraussage klassiert.

Der definierte Betrag, der nach Inkrafttreten dieser Spielregeln und Teilnahmebedingungen als Gewinnobergrenze zur Anwendung gelangt, entspricht aktuell dem Wechselkursäquivalent von € 190 Mio. zum geltenden Bankkurs.

Die Swisslos behält sich vor, gestützt auf einen Beschluss der EuroMillions-Lotterieorganisationen, die Gewinnobergrenze von Zeit zu Zeit neu zu definieren bzw. festzusetzen. Die jeweils gültige Gewinnobergrenze bzw. allfällige Änderungen bezüglich Festsetzung der Gewinnobergrenze werden gemäss Art. 20 veröffentlicht.

13.5

Wenn es in einer EuroMillions-Ziehung in keinem der Vertragsgebiete einen Gewinner in einem der Gewinnränge zwischen 2 und

12 gibt, wird die Gewinnsumme des entsprechenden Gewinnranges der Gewinnsumme des direkt darunter liegenden Gewinnranges der gleichen EuroMillions-Ziehung zugewiesen. Diese Regelung gilt auch, falls die Gewinnsumme eines Gewinnranges gemäss Absatz 1 von Art. 13.4 um einen Teil der gemäss Art. 13.1 und 13.2 grundsätzlich für den Gewinnrang 1 bestimmte Gewinnsumme erhöht wurde.

13.6

Wenn es in einer EuroMillions-Ziehung in keinem der Vertragsgebiete einen Gewinner im Gewinnrang 13 gibt, wird die Gewinnsumme des Gewinnranges 13 vorbehältlich der Bestimmung von Absatz 1 von Art. 13.4 der Gewinnsumme des Gewinnranges 1 der nächstfolgenden EuroMillions-Ziehung zugewiesen.

13.7

Wird für eine bestimmte Ziehung eine minimale garantierte Gewinnsumme (MJG) bzw. eine super minimale garantierte Gewinnsumme (SMJG) für den Gewinnrang 1 angekündigt, die – soweit nötig – gemäss Art. 13.2 aus dem Booster Fonds alimentiert wird, so wird mindestens die entsprechend garantierte minimale Gewinnsumme für den Gewinnrang 1 ausbezahlt bzw. in Fällen, in denen es in der entsprechenden EuroMillions-Ziehung in keinem der Vertragsgebiete einen Gewinner im Gewinnrang 1 gibt, vorbehältlich der Bestimmung von Absatz 1 von Art. 13.4, der Gewinnsumme des Gewinnranges 1 der nächstfolgenden EuroMillions-Ziehung zugewiesen. Die Durchführung von solchen speziell bezeichneten EuroMillions-Ziehungen (SMJG) wird ge-

mäss Art. 19 rechtzeitig über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert

13.8

Wird eine EuroMillions-Ziehung im Voraus als «Super Draw» bezeichnet, dann wird die minimale garantierte Gewinnsumme (MJG), die – soweit nötig – gemäss Art. 13.2 aus dem Booster Fonds alimentiert wird, anlässlich dieser Ziehung ausgeschüttet. In Abweichung von Art. 13.1 und 13.2 wird die Gewinnsumme des Gewinnranges 1 samt dem im Jackpot angesammelten Betrag im höchsten Gewinnrang ausgeschüttet, in welchem sich mindestens eine Voraussage klassiert. Die Durchführung von Super Draws wird gemäss Art. 20 rechtzeitig über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert.

13.9

Die Gewinne werden für sämtliche Vertragsgebiete in Euro ermittelt. Einzelgewinne im Gewinnrang 1 werden auf den nächsthöheren ganzen Euro-Betrag aufgerundet, Einzelgewinne in den anderen Gewinnrängen auf den nächsttieferen Zehntel Euro abgerundet. Die Swisslos zahlt die Gewinne in Schweizer Franken aus. Die Umrechnung erfolgt zu dem am Ziehungsabend nach erfolgter Ziehung geltenden Bankkurs (dem sogenannten «Tageskurs»). Die in Schweizer Franken umgerechneten Gewinnquoten der Gewinnränge 2 bis 13 können gemäss Art. 13.10 im Rahmen des Ausgleichs von Wechselkursschwankungen noch Anpassungen erfahren. Sämtliche in Schweizer Franken gemäss Art. 13.9 und 13.10 berechneten Gewinne werden auf fünf Rappen genau gerundet.

13.10

Für jede EuroMillions-Ziehung berechnet die Swisslos in Koordination mit der Loterie Romande die Differenz zwischen (a) 50 Prozent der im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet effektiv in Schweizer Franken getätigten Anteile der Spieleinsätze und (b) den Kosten in Schweizer Franken für den Kauf von € 1.10 pro im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet gespielten Voraussage zwecks Alimentierung der Gesamtgewinnsumme (Art. 13.1). Sollte (a) (b) übersteigen, so wird der entsprechende Betrag an sämtliche in Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet verzeichnete Gewinner in den Gewinnrängen 2 bis 13 im Verhältnis zum prozentualen Anteil des Gewinnranges weitergegeben. Sollte (b) (a) übersteigen, so erfolgt eine verhältnismässige Reduktion der im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet ausbezahlten Gewinnquoten der Gewinnränge 2 bis 13, nach dem gleichen Prinzip.

13.11

Wird eine EuroMillions-Ziehung im Voraus als «Extra EuroMillions-Ziehung» bezeichnet, dann wird zusätzlich zur EuroMillions-Ziehung noch eine Extra Millions-Ziehung durchgeführt. Bei einer Extra Millions-Ziehung werden zusätzlich eine bestimmte Anzahl an Preisen bereitgestellt (sogenannte «Extra Millions-Preise»), welche gemäss Art. 13.2 aus dem Booster Fonds alimentiert werden. Die Preise werden im Voraus definiert und sind alle gleich hoch. Jeder Voraussage, die an einer Extra EuroMillions-Ziehung teilnimmt, wird auf der Spielbestätigungsquittung automatisch, und ohne dass dafür ein gesonderter Einsatz zu leisten ist, ein eindeutiger Teilnahmecode aus-

gewiesen. Ein Teilnahme-code besteht aus einer neunstelligen Buchstaben-Zahlen-Kombination, welche aus vier Buchstaben gefolgt von fünf Zahlen besteht (nachfolgend «Extra Millions-Kombination» – Bsp. ABCD 12345).

Aus sämtlichen in allen Vertragsgebieten vergebenen Extra Millions-Kombinationen werden entsprechend der Anzahl der in Aussicht gestellten Preise mittels eines zertifizierten Ziehungsgerätes die gewinnenden Extra Millions-Kombinationen ermittelt.

Swisslos zahlt die Gewinne von Extra Millions in Schweizer Franken aus. Die Umrechnung erfolgt zu dem am Ziehungsabend nach erfolgter Ziehung geltenden Bankkurs (dem sogenannten «Tageskurs»).

Die Durchführung von Extra EuroMillions-Ziehungen wird gemäss Art. 20 rechtzeitig über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert.

Art. 14 2. Chance-Gewinnanteile

14.1

Die 2. Chance-Gesamtgewinnsumme wird wie folgt verteilt:

Gewinnrang	Anzahl richtige Zahlen	Anteil in Prozenten der 2. Chance-Gesamtsumme
1	5	35,00%
2	4	22,00%
3	3	43,00%
Summe		100,00%

Allfällige Änderungen bezüglich der auf die einzelnen Gewinnränge entfallenden Prozentsätze werden gemäss Art. 20 veröffentlicht.

14.2

Klassiert sich in einem oder beiden der Gewinnränge 1 bis 2 keine Voraussage, dann wird die Gewinnsumme vollumfänglich dem nächsttieferen Gewinnrang der gleichen 2. Chance-Ziehung zugeschlagen.

14.3

Falls es im Gewinnrang 3 keine gewinnende Voraussage gibt, dann wird die Gewinnsumme vollumfänglich dem Gewinnrang 1 der gleichen 2. Chance-Ziehung zugeschlagen.

14.4

Klassiert sich in keinem der drei Gewinnränge eine Voraussage, wird die 2. Chance-Ziehung so lange wiederholt, bis zumindest in einem Gewinnrang eine oder mehrere gewinnende Voraussagen anfallen.

14.5

Beim Gewinnrang 2 kommt eine Gewinn-Obergrenze von CHF 950.00 zur Anwendung, wenn der nach dem Totalisatorprinzip berechnete Gewinn pro gewinnberechtigte Voraussage grösser als CHF 950.00 ist. Derjenige Teil der Gewinnsumme, der aufgrund der Gewinn-Obergrenze nicht in diesem Gewinnrang ausbezahlt werden kann, wird der Gewinnsumme des Gewinnranges 3 der gleichen 2. Chance-Ziehung zugeschlagen. Wenn die Gewinn-Obergrenze im Gewinnrang 2 zur Anwendung kommt und sich keine Voraussage im Gewinnrang 3 klassiert, dann wird der Teil der Gewinnsumme, die nicht im Gewinnrang 2

ausbezahlt werden kann, dem Gewinnrang 1 zugeschlagen. Wenn rechnerisch die Gewinn-Obergrenze im Gewinnrang 2 zur Anwendung kommt und sich weder eine Voraussage im Gewinnrang 1 noch 3 klassiert, dann kommt die Gewinn-Obergrenze nicht zur Anwendung.

14.6

Der Gewinn pro Voraussage in einem tieferen Gewinnrang kann nicht höher sein als in einem höheren Gewinnrang. Tritt dies ein, dann werden die Gewinnsummen dieser Gewinnränge zusammengelegt und gleichmässig auf alle Gewinner verteilt. Wenn dadurch der ermittelte Gewinn pro Voraussage der beiden betroffenen Gewinnränge höher ist als der Gewinn im nächsthöheren Gewinnrang, dann werden die Gewinnsummen sämtlicher drei Gewinnränge zusammengelegt und gleichmässig auf alle Gewinner verteilt.

14.7

Sobald die Gewinnsummen von zwei oder mehreren Gewinnrängen gemäss Art. 14.6 zusammengelegt werden, dann gelangt die Gewinnobergrenze im Gewinnrang 2 nicht zur Anwendung.

14.8

Sämtliche Gewinne werden nach der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen genau gerundet.

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses/Gewinn- auszahlung/Gewinnverfall

Art. 15 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

15.1

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner EuroMillions- mit allfälligen ExtraMillions-Ziehungen sowie 2. Chance-Ziehungen betreffen, wie insbesondere ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert.

15.2

Die öffentliche Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, d. h. Bekanntgabe der EuroMillions-Gewinnzahlen und allfälligen Extra Millions-Gewinnkombinationen, die 2. Chance-Gewinnzahlen sowie der Gewinnquoten je Gewinnrang in Schweizer Franken (vgl. Art. 11–14), erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinninformation, welche jeweils ab dem Ziehungstag (Tag der Auszahlungsfreigabe) und während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen der Swisslos oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das auf der Gewinninformation aufgedruckte Datum der Auszahlungsfreigabe gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Frist gemäss Art. 17 massgebend ist.

Die anonyme Teilnahme an EuroMillions- mit allfälligen Extra Millions-Ziehungen sowie 2. Chance-Ziehungen erlaubt keine

Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über die Internet-Spiele-Plattform bleiben vorbehalten.

Art. 16 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

16.1

Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen der Swisslos die Auszahlung an den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

16.2

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

Art. 17 Gewinnverfall

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Ziehungen an gerechnet (vgl. Art. 16.2) geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

H. Publikation der geschätzten Erstranggewinnsumme (Jackpot)

Art. 18 Publikation der geschätzten Erstranggewinnsumme (Jackpot)

Jeweils nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ziehungsergebnisse publiziert die Swisslos über die elektronischen Informationskanäle (ISP, Internet, Online-Terminal) und mit einer Medienmitteilung die geschätzte Erstranggewinnsumme der folgenden Ziehung. Die geschätzte Erstranggewinnsumme wird als Jackpot bezeichnet und ist unverbindlich. Die Angabe erfolgt ohne Gewähr. Eine Haftung für die fehlerhafte Publikation des Jackpots wird ausgeschlossen. Massgebend für die entsprechende Gewinnermittlung sind Art. 12 und Art. 13 vorstehend.

I. Einsprachen

Art.19 Einsprachen

19.1

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung an gerechnet (bei Teilnahme via Internet ab Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Gewinnbenachrichtigung bzw. nicht erfolgter Auszahlung oder Gewährung), spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Ziehungen an gerechnet (Art. 16.2), Einsprache zu erheben. Bei Dauerteilnahme bezieht sich die Einsprachefrist auf die Ziehung, innerhalb welcher die Auszahlung des Gewinns verweigert wird.

19.2

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle, die Nummer oder das Datum der betreffenden Ziehung und der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät

eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

19.3

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten und an die von den EuroMillions-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinnsummen und -beträge betrauten Organisation weitergeleiteten Voraussagen massgeblich.

J. Publikationsorgan

Art. 20 Publikationsorgan

Als Publikationsorgan der Swisslos fungiert die Internetseite www.swisslos.ch.

In diesem Publikationsorgan werden auch Änderungen bezüglich der Modalitäten der Gewinnberechnung oder der auf die einzelnen Gewinnränge entfallenden Prozentsätze (Art. 13.1 und 14.1) mit bindender Wirkung publiziert.

K. Schlussbestimmungen

Art.21 Durchführungsbewilligungen

Die gemäss der bisherigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. Durchführung von EuroMillions

mit 2. Chance gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten für die Swisslos (Art. 2.2) selbst.

Art. 22 Entscheide der Geschäftsleitung

Alle die EuroMillions mit 2. Chance betreffenden Entscheide werden entweder durch die Geschäftsleitung der Swisslos oder gestützt auf entsprechende Vereinbarungen von allen bzw. den jeweils zuständigen EuroMillions-Lotterieorganisationen getroffen. Soweit diese Entscheide das Zusatzspiel 2. Chance betreffen, werden die Entscheide in Absprache mit der Loterie Romande getroffen. Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Geschäftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 23 Geltung

23.1

Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an EuroMillions mit 2.Chance. Sie gelten ab dem 1. Januar 2019. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme an EuroMillions betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen vor.

23.2

Weichen die französische, italienische oder englische Fassung der vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

23.3

Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen werden auf www.swisslos.ch veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden.

